

Allgemeine Verkaufs- und Auftragsbedingungen

hpg Plastics GmbH, Anna-Schlinkheider-Str. 3, 40878 Ratingen
Stand: 12.12.2017

(1) Geltungsbereich

(a) Unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Auftragsbedingungen (im Folgenden: aVAb). Nachfolgend wird die hpg plastics GmbH als „hpg“ bezeichnet, der Auftraggeber, Käufer oder Besteller als „Kunde“.

(b) Von diesen aVAb abweichende oder diesen entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Kunde erklärt sich durch widerspruchslöse Entgegennahme dieser aVAb, spätestens jedoch mit Empfang der Ware, mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Unsere aVAb gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(c) Wir behalten uns vor, unsere aVAb von Zeit zu Zeit zu ändern. Der Kunde erklärt sein Einverständnis mit der ausschließlichen Geltung der geänderten Bedingungen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang bei ihm der Geltung schriftlich widerspricht und er anlässlich der Bekanntgabe der geänderten Bedingungen von uns auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen wurde.

(2) Angebote, Muster, Garantien, Vertragsschluss

(a) Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer schriftlich vereinbart ist. Angebote können nur binnen 30 Tagen angenommen werden.

(b) Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung unserer Waren erfolgt außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten, die Eignung unserer Produkte für den vorgesehenen Anwendungszweck ist durch den Kunden zu prüfen. Alle Angaben in Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial sind deshalb nur annähernde, jedoch bestmöglich ermittelte, für uns aber insoweit unverbindliche Angaben. Sie begründen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(c) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(d) Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche (Garantie) bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

(e) Der Vertrag ist erst dann für uns verbindlich, wenn wir die Auftragsbestätigung schriftlich erteilen. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

(3) Preise, Zahlungsbedingungen

(a) Unsere Preise verstehen sich generell ab Werk, zzgl. Mehrwertsteuer, die in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Fremde Bankspesen sind generell vom Kunden zu tragen. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, erst die endgültige und unwiderrufliche Gutschrift auf einem unserer Geschäftskonten gilt als schuldbefreiende Zahlung.

(c) Unsere Angestellten, Vertreter oder Vertriebspartner sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen für uns berechtigt, Ausnahmen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung.

(d) Anfallende Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten/Spesen gehen auch bei frachtfreier Lieferung zu Lasten des Kunden.

(e) Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Kunde seinen Pflichten auch aus anderen Verträgen mit uns nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen und ausstehende Gebühren nicht bezahlt.

(f) Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(g) Wenn der Kunde mit vereinbarten Zahlungszielen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer adäquaten Sicherheit abhängig zu machen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, alle Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

(4) Lieferung

(a) Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die hpg ist zu Teillieferungen berechtigt.

(b) Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit vom Kunden vorzunehmenden Handlungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor wir vom Kunden oder dessen Vertreter alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten haben bzw. bevor der Kunde nachweist, dass er, soweit erforderlich, vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat.

(c) Wünscht der Kunde Lieferung zu einem späteren als dem ursprünglich vereinbarten Termin, können wir die Vertragsleistung zum vereinbarten Liefertermin in Rechnung stellen, die Ware auf Kosten des Kunden einlagern und ein Lagergeld in Höhe von 2,5% des Auftrags- Nettowertes für jeden angefangenen Monat der Lagerung verlangen.

(d) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt ist.

(e) Betriebsstörungen, Kriegszustand, Streik, Aussperrung, unzureichender Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung, Mangel an Transportmöglichkeiten, alle Fälle von höherer Gewalt und andere ähnliche Ereignisse oder Ursachen außerhalb unseres Einwirkungsbereiches entbinden uns für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von unserer Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Kunden baldmöglichst schriftlich mit.

(f) Falls die Lieferung einer Gesamtmenge in mehreren Abrufen vereinbart ist, hat der Kunde die Einzellieferungen gleichmäßig über den Abrufzeitraum zu verteilen. Falls in einem Kalendermonat 15% oder mehr des durchschnittlichen monatlichen Lieferumfangs abgerufen werden soll, bedarf dies unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Der Abruf gilt spätestens sechs Monate nach der Bestellung als erfolgt, es sei denn, es ist schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden.

(g) Wir bestimmen die Art der Verpackung und des Versands.

(h) Die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Absendung der Ware von unserem Firmensitz auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Auf Verlangen des Kunden versichern wir die jeweilige Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

(i) Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlmeldungen oder Transportschäden hat der Kunde unverzüglich gegenüber unserem Spediteur und Frachtführer geltend zu machen und uns dies unverzüglich mitzuteilen.

(j) Wir sind nicht verpflichtet, auf Geheiß des Kundens an Dritte zu liefern.

(5) Eigentumsvorbehalt

(a) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag mit uns vollständig erfüllt hat.

(b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware (im folgenden: VbW) erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als VbW im Sinne dieser Bedingungen. Wird die VbW mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der VbW zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Wird die VbW mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für uns mit.

(c) Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die VbW im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, weiterzuverarbeiten oder umzubilden. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge. Der Kunde tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung gegen seinen Kunden ab. Wird die VbW vom Kunde zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung erstrangig und nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten VbW. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen wir gemäß Ziffer (5)b. Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die VbW. Der Kunde ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die uns abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Kunden die Vorausabtretung an uns anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(d) Zu anderen Verfügungen über die VbW (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer (5)(c) genannten Forderungen ist der Kunde nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der VbW hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.

(e) Der Kunde ist verpflichtet, die VbW ausreichend zu kennzeichnen, sie gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern. Der Kunde tritt schon jetzt die entsprechenden Erstattungsansprüche in Höhe des jeweiligen offenen Rechnungsbetrags an die hpg ab, die hpg nimmt diese Abtretung an. Über das Abhandenkommen, die Beschädigung oder Zerstörung der VbW hat uns der Kunde unverzüglich zu unterrichten und uns unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte Dritten gegenüber benötigen.

(f) Ist der Kunde mit der Zahlung von mindestens zwei Kaufpreisraten ganz oder teilweise in Verzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der VbW berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind.

(g) Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

(6) Mängelansprüche

(a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware sind uns die Beanstandungen innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Auftrags- bzw. Rechnungsnummer anzuzeigen. Auf unsere Aufforderung hin sind die auf die Lieferung bezogenen Dokumente, Muster, und/oder die fehlerhafte Ware an uns zurückzusenden. Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

(b) Sollte die Ware Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Hinsichtlich etwaiger Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten gilt eine Verjährungsfrist von 3 Monaten ab Ablieferung bzw. Ausführung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unserer ursprünglichen Leistung läuft (vgl. Ziffer (6)(i)). Mit einer Nacherfüllung verbundene Aus-/Einbau- und sonstige Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) übernehmen wir nicht, wenn sie dadurch entstanden sind, dass der Kunde die Ware weiterveräußert, verarbeitet oder eingebaut hat, obwohl Mängel erkennbar waren.

(c) Der Kunde hat uns unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Kunden in Bezug auf unsere Liefergegenstände zu informieren. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängelansprüche gegen uns, auch keinen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 478 BGB. Der Kunde hat zudem Beweise in geeigneter Form zu sichern und uns auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

(d) Nicht von uns vorab autorisierte Werbeaussagen des Kunden in seinen Werbematerialien oder gegenüber seinen Kunden begründen keine Mängelansprüche gegen uns.

(e) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/ oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Wir haften nicht für die Eignung der Ware für die vom Kunde beabsichtigten Zwecke, es sei denn, der beabsichtigte Zweck ist schriftlicher Vertragsinhalt.

(f) Wir haften nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“). Diese Haftung ist in allen Fällen auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, für den Vertrag und den Einsatz der Waren typischen Schäden begrenzt. Eine Haftung über den gesetzlichen Umfang hinaus ist nicht vereinbart.

(g) Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Kunden entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten. Ansprüche auf Ersatz von Schäden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern anerkannte Praktiken zur Prüfung der bestimmungsgemäßen Eignung der Ware (bspw. zur Dichtigkeitsprüfung an Rohren, insbesondere eine Druckprüfung für Fußbodenheizungsinstallation nach DIN EN 1264-4) nicht korrekt durchgeführt und dokumentiert wurden. Zudem trägt der Kunde die volle Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch auf der Ware erscheinenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.

(h) Ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, so muss er sich auf unser Verlangen binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

(i) Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

(j) Falls dem Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Verzögerung ein Schaden entsteht, kann er maximal für jede volle Woche der Verzögerung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% vom Rechnungspreis desjenigen Teils der Leistung verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

(k) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht dem entgegen steht.

(l) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

(7) Sicherheitsvorschriften

(a) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie anerkannter Praktiken bezüglich Einfuhr, Transport, Lagerung, Handhabung, Verwendung, Einbau und Entsorgung der Ware verantwortlich.

(b) Der Kunde ist verpflichtet, sich mit allen von uns gestellten Produktinformationen vertraut zu machen, seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Agenturen und Kunden ausreichende Anweisungen zum Umgang mit den Waren zu erteilen und geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und anderen Gefahren für Personen oder Vermögenswerte durch unsere Ware zu treffen. Der Kunde haftet gegenüber uns für alle Schäden, die infolge der Missachtung der Sicherheitsvorschriften durch ihn entstehen und stellt uns von entsprechenden Inanspruchnahmen Dritter frei.

(8) Übertragung von Rechten, geschützte Marken

(a) Die Übertragung der Rechte des Kunden aus der Vertragsbeziehung ist nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

(b) Der Kunde darf die für uns geschützten Marken in seiner Werbung nur mit unserem zuvor erteilten Einverständnis, nach unseren Vorgaben, in der Originalgestaltung und nur für unveränderte Originalwaren nutzen. Unser Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Für die Ausgestaltung seiner Werbung trägt der Kunde die alleinige Verantwortung.

(9) Vertraulichkeit, Vertragsstrafe, Datenschutz

(a) Der Kunde hat die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere die mit ihm vereinbarten Preise, streng vertraulich zu behandeln. Er wird sie Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mitteilen. Der Kunde hat seine Mitarbeiter auf diese Vertraulichkeitsverpflichtung hinzuweisen. Für jeden Fall einer Verletzung dieser Klausel hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,-- je Einzelfall zu zahlen.

(b) Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu verarbeiten, zu speichern oder zu übermitteln, soweit dies für den Vertragszweck oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes, schutzwürdiges Interesse des Kunden dies verbietet. In diesem Zusammenhang können persönlichen Daten des Kunden sowohl an mit uns verbundene Unternehmen als auch an im In- und Ausland ansässige Dritte, die für uns Dienstleistungen erbringen, übermitteln. In einigen Ländern gelten möglicherweise weniger strenge Datenschutzbestimmungen für persönliche Daten. Wir treffen mit Dritten entsprechende vertragliche Vereinbarungen, die diese verpflichten, die datenschutzrechtlichen Erfordernisse zu beachten, soweit dies geboten ist.

(10) Rechtswahl, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

(a) Es gilt ausnahmslos das formelle wie materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.

(b) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Ratingen vereinbart. Wir sind aber berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser aVAb unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine Zulässige ersetzt werden, die dem mit ihr durch die hpg verfolgten wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt.

(d) Durch diese aVAb werden alle früher geltenden aVAb aufgehoben und ersetzt.